
Jahresabschluss
mit Bestätigungsvermerk
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023
des
Verband Thüringer Wohnungs-und
Immobilienwirtschaft e. V.
Erfurt

Bilanz zum 31.12.2023

Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. Erfurt

AKTIVA

	EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		21,00	3.788,00
II. Sachanlagen			
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		304.348,00	154.115,00
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	687.790,24		687.790,24
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>1.596.783,17</u>		<u>1.096.783,17</u>
		2.284.573,41	1.784.573,41
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		57.500,00	103.800,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	582.986,10		300.126,91
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>152.833,11</u>		<u>173.021,85</u>
		735.819,21	473.148,76
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		1.854.274,93	2.679.483,37
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		10.606,33	9.349,05
		<u><u>5.247.142,88</u></u>	<u><u>5.208.257,59</u></u>

PASSIVA

	EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gewinnrücklagen			
andere Gewinnrücklagen		4.116.821,09	4.374.718,38
II. Jahresfehlbetrag		86.566,53	257.897,29
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	99.719,67		122.312,51
2. sonstige Rückstellungen	<u>905.021,23</u>		<u>741.375,00</u>
		1.004.740,90	863.687,51
C. Verbindlichkeiten			
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00		4.092,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 4.092,00)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	110.578,17		103.421,75
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 110.578,17 (EUR 103.421,75)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	560,33		0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 560,33 (EUR 0,00)			
4. sonstige Verbindlichkeiten	100.808,92		84.785,24
- davon aus Steuern EUR 96.409,68 (EUR 76.662,86)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 100.808,92 (EUR 84.785,24)			
		<u>211.947,42</u>	<u>192.298,99</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten		200,00	35.450,00
		<u>5.247.142,88</u>	<u>5.208.257,59</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V., Erfurt

	EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
1. Umsatzerlöse		4.328.016,48	3.789.717,32
2. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		46.300,00	60.100,00-
3. sonstige betriebliche Erträge		28.661,56	28.111,01
4. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		766.398,21	646.636,01
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.373.892,05		2.088.506,63
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	414.109,10		408.501,75
- davon für Altersversorgung EUR 44.055,84 (EUR 75.575,31)			
		<hr/>	<hr/>
		2.788.001,15	2.497.008,38
6. Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		74.203,85	65.240,03
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		997.405,33	1.141.328,91
8. Erträge aus Beteiligungen		171.000,00	180.000,00
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		22.713,73	19.437,49
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		41.030,72	19.509,63
- davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 13.754,85 (EUR 14.546,72)			
- davon Erträge aus der Saldierung nach § 246 Abs. 2, S. 2 HGB EUR 2.448,27 (EUR 4.406,03)			
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		183,93	0,00
- davon Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 183,93 (EUR 0,00)			
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		3.963,98	3.956,25
13. Ergebnis nach Steuern		<hr/> 85.033,96-	<hr/> 257.294,13-
14. sonstige Steuern		1.532,57	603,16
15. Jahresfehlbetrag		<hr/> 86.566,53	<hr/> 257.897,29

Anhang zum 31.12.2023

Verband Th. Wohnungs- u. Immobilienwirtschaft e.V., Erfurt

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e. V. mit Sitz in 99084 Erfurt, Regierungsstraße 58, ist beim Amtsgericht Erfurt im Vereinsregister unter der Nr. VR 160078 eingetragen.

Der Jahresabschluss des Verbands Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. (im Folgenden „vtw“) wurde in analoger Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und der Verbandssatzung aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Von der Möglichkeit, Berichtspflichten im Anhang, statt in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfüllen, wurde Gebrauch gemacht.

II. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit die Nutzung zeitlich begrenzt ist, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen und bewegen sich zwischen 3 und 13 Jahren.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit einem Wert von € 250,01 bis € 800,00 wurden im Jahr des Zugangs gemäß § 6 Abs. 2 EStG in voller Höhe abgeschrieben.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Beteiligungen zu Anschaffungskosten
- Wertpapiere des Anlagevermögens zu den Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Kurswerten oder den niedrigeren beizulegenden Werten

Unfertige Leistungen wurden zu Herstellungskosten bewertet.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel wurden zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich, wurden Wertberichtigungen vorgenommen.

Die Rückstellungen enthalten alle erkennbaren Risiken und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Den für Pensionszusagen gebildeten Pensionsrückstellungen liegen versicherungsmathematische Berechnungen nach der Teilwertmethode unter Verwendung der Richttafeln 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mit einem Marktzinssatz von 1,82 % für eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren zugrunde. Berücksichtigt wurde eine Rentendynamik von 2 %. Bei der Bewertung wurde der Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 berücksichtigt. Zum Ansatz kam der Aktivprimat.

Die Zinsaufwendungen der Verpflichtung sowie Erfolgsauswirkungen aus einer Änderung des Abzinsungssatzes und aus Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen verrechnet ausgewiesen.

Bei der Bewertung der Altersteilzeitverpflichtungen wurden die Regelungen der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen (IDW RS HFA 3) vom 19. Juni 2013 zugrunde gelegt. Hierbei wurden Gehaltstrends von 3,0 % berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen (Anlage 4).

Sämtliche ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in Höhe von 560,33 €, sind ausschließlich aus Lieferung und Leistungen.

Die Pensionsrückstellungen enthalten einen Erfüllungsbetrag in Höhe von € 745.727,36 sowie den beizulegenden Zeitwert des Anspruchs aus verpfändeten Rückdeckungsversicherungen in Höhe von € 646.007,69. Der Zeitwert der Rückdeckungsversicherung entspricht den fortgeführten Anschaffungskosten und damit dem steuerlichen Aktivwert. Durch das Gebot der Saldierung von verpfändeten Rückdeckungsversicherungen mit der Pensionsrückstellung gemäß § 246 Abs. 2 HGB werden die Rückstellungen für Pensionen mit einem Saldo in Höhe von € 99.719,67 ausgewiesen.

Anhang zum 31.12.2023

Verband Th. Wohnungs- u. Immobilienwirtschaft e.V., Erfurt

Die **sonstigen Rückstellungen** entwickelten sich wie folgt:

	01.01.2023	Verbrauch	Auflösung	Zugang	31.12.2023
	T€	T€	T€	T€	T€
Rückstellungen für Personal	408.500,00	163.002,00	0,00	337.902,00	583.400,00
Rückstellung für laufende Prozesse	220.000,00	1.096,04	0,00	1.096,04	220.000,00
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	67.500,00	0,00	0,00	5.800,00	73.300,00
Abschluss- und Prüfungskosten	32.300,00	20.600,00	0,00	9.000,00	20.700,00
Ausstehende Rechnungen	13.075,00	10.623,62	2.451,38	7.621,23	7.621,23
Gesamt:	741.375,00	195.321,66	2.451,38	361.419,27	905.021,23

Im Zusammenhang mit einem laufenden Rechtsstreit zu Pensionsverpflichtungen /-ansprüchen eines ehemaligen Organmitgliedes des vtw wurden sowohl für die Prozessrisiken als auch für die Prozesskosten angemessene Rückstellungen gebildet.

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind solche aus Steuern in Höhe von €96.409,68 (Vj.:€76.662,86) enthalten.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB

Aus Miet- und Leasingverträgen erwachsen jährliche Belastungen von ca. T€ 190. Diese haben eine Laufzeit von 1 bis 5 Jahren. Diesen Kosten stehen jährliche Mieteinnahmen in Höhe von T€ 47 gegenüber.

IV. Erläuterungen zur GuV

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Von der größenabhängigen Erleichterung nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB wird Gebrauch gemacht.

Der Materialaufwand enthält nur Aufwendungen für bezogene Leistungen.

Der Personalaufwand enthält Löhne und Gehälter in Höhe von €2.323.192,05 (Vj.: €2.088.506,63) und soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung in Höhe von €414.109,10 (Vj.: €408.501,75), davon für Altersversorgung in Höhe von €44.055,84 (Vj.: €75.575,31).

Abschreibungen entfallen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen.

In den Zinsen und ähnliche Erträge sind saldiert mit einem Betrag von €2.448,27 ausgewiesen der im Zeitwert enthaltene Ertrag aus der verpfändeten Rückdeckungsversicherung in Höhe von €11.359,27 sowie der Aufwand aus der Abzinsung der Pensionsverpflichtung in Höhe von €8.911,00.

V. Sonstige Pflichtangaben

Kapitalbeteiligungen:

Firma	Anteilshöhe	Ergebnis Geschäftsjahr 2022	Eigenkapital zum 31.12.2022
TVD Versicherungsmakler für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft GmbH, Erfurt	30,00%	721.484,99 €	1.518.755,18 €
DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH, Potsdam	16,67%	92.014,60 €	1.144.480,01 €
TdW südwest Treuhandgesellschaft für die Süddeutsche Wohnungswirtschaft mbH, Frankfurt	3,00%	168.988,09 €	2.166.799,04 €

Durchschnittliche Anzahl der für den Verband Tätigen im Geschäftsjahr

Im Jahr 2023 waren durchschnittlich 37 Angestellte für den Verband tätig.

Anhang zum 31.12.2023

Verband Th. Wohnungs- u. Immobilienwirtschaft e.V., Erfurt

Namen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates (Verbandsrat)

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Frank Emrich

Jürgen Elfrich, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Michael Kube, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater (ab 01.09.2023)

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wurde in Anspruch genommen worden.

Dem Verbandsrat gehörten im abgelaufenen Geschäftsjahr folgende Personen an:

Silke Wuttke (Vorsitzende)	Sprecherin des Vorstandes - Wohnungsbaugenossenschaft Zukunft eG, Erfurt
Stefan Albe (Stellvertreter)	Vorstand - AWG Kyffhäuser Wohnungsbaugenossenschaft eG, Artern (bis 18.10.2023)
Axel Bartzok (Stellvertreter)	Kaufmännischer Vorstand – Wohnungsbaugenossenschaft „Aufbau“ Gera eG (ab 19.10.2023)
Ines Hartung (Stellvertreterin)	Vorstand - Allgemeine Wohnungsbaugenossenschaft "Eisenach" eG (bis 18.10.2023)
Karsta Rödiger (Stellvertreterin)	Geschäftsführerin - Ilmenauer Wohnungs- und Gebäudegesellschaft mbH (ab 19.10.2023)
Axel Bartzok	Kaufmännischer Vorstand – Wohnungsbaugenossenschaft „Aufbau“ Gera eG (bis 18.10.2023)
Matthias Battke	Vorstand – Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Weimar eG (ab 19.10.2023)
Udo Carstens	Geschäftsführer - Weimarer Wohnstätte GmbH
Iris Hippauf	Mitglied des Vorstandes - Wohnungsgenossenschaft "Carl Zeiss" eG, Jena
Matthias Kittel	Vorstand Technik - Wohnungsbau-Genossenschaft Erfurt eG
Inge Klaan	Geschäftsführerin - Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH, Nordhausen
Uwe Klinger	Vorstandsvorsitzender - Wohnungsbaugenossenschaft "Glück Auf" Gera eG
Steffen Loup	Vorstand Finanzen - Wohnungsbaugenossenschaft eG Südharz, Nordhausen
Babette Pickel	Vorstand – Wohnungsgenossenschaft Mühlhausen eG (ab 19.10.2023)

Anhang zum 31.12.2023Verband Th. Wohnungs- u. Immobilienwirtschaft e.V., Erfurt

Frank Richter	Vorstandsvorsitzender - Wohnungsbaugenossenschaft Sömmerda/Thüringen eG
Karsta Rödiger	Geschäftsführerin - Ilmenauer Wohnungs- und Gebäudegesellschaft mbH (bis 18.10.2023)
Peter Sattler	Vorstand - Wohnungsbaugenossenschaft Ilmenau/Thüringen eG
Lutz Schneevoigt	Geschäftsführer – Städtische Wohnungsgesellschaft Altenburg mbH (ab 19.10.2023)
Martina Schramm	Geschäftsführerin - GWB "Elstertal" Geraer Wohnungsbaugesellschaft mbH (bis 18.10.2023)
Cordula Wiegand	Geschäftsführerin - Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Saalfeld/Saale mbH
Tobias Wolfrum	Geschäftsführer - jenawohnen GmbH

Der Verbandsrat erhielt im Geschäftsjahr 2023 eine Vergütung von € 4.160,00.

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Als Honorar des Abschlussprüfers werden ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von € 6.900,00 (netto) ausgewiesen.

Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, dass der Jahresfehlbetrag 2023 des vtw von insgesamt € 86.566,53 den Gewinnrücklagen entnommen wird.

Die Gewinnrücklagen des vtw setzen sich zum 31.12.2023 wie folgt zusammen:

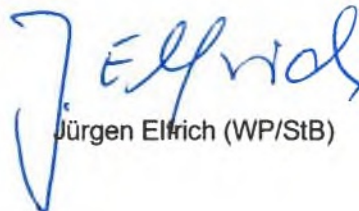
Rücklage aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	€	2.121.821,09
Rücklage Strukturentwicklungsreserve	€	1.250.000,00
Andere Gewinnrücklagen	€	<u>745.000,00</u>
Summe	€	<u>4.116.821,09</u>

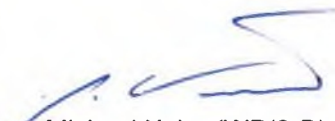
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

Erfurt, den 07.03.2024

Der Vorstand


Frank Emrich
Verbandsdirektor


Jürgen Elfrich (WP/StB)


Michael Kube (WP/StB)
Prüfungsdirektor

Anlage zum Anhang

Anlagenspiegel zum 31.12.2023

Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V., Erfurt

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2023 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2023 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2023 EUR	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2023 EUR	Buchwert Vorjahr 31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	136.958,66	0,00	0,00	0,00	136.958,66	133.170,66	3.767,00	0,00	136.937,66	21,00	3.788,00
II. Sachanlagen											
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	615.216,76	221.792,85	68.837,85	0,00	768.171,76	461.101,76	70.436,85	67.714,85	463.823,76	304.348,00	154.115,00
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	687.790,24	0,00	0,00	0,00	687.790,24	0,00	0,00	0,00	0,00	687.790,24	687.790,24
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.103.510,61	500.000,00	0,00	0,00	1.603.510,61	6.727,44	0,00	0,00	6.727,44	1.596.783,17	1.096.783,17
	1.791.300,85	500.000,00	0,00	0,00	2.291.300,85	6.727,44	0,00	0,00	6.727,44	2.284.573,41	1.784.573,41
	2.543.476,27	721.792,85	68.837,85	0,00	3.196.431,27	600.999,86	74.203,85	67.714,85	607.488,86	2.588.942,41	1.942.476,41



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V., Erfurt

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V., Erfurt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang – einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verbandsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verbandsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, 29. April 2024

BBH AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jürgen Gold
Wirtschaftsprüfer



Bianca Engel
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.